



## Vereinsatzung

Fassung vom 21.12.2018

### §1 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein hat den Zweck, traditionelles Karate zu lehren und zu pflegen, für alle Altersstrukturen offen zu sein und den Geist des Karate-Do zu vermitteln, sowie eine kameradschaftliche Bindung unter den Mitgliedern aufzubauen.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereines einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäße Zwecke des Vereines verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Karate-Verbandes Baden-Württemberg.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes,
  - b) Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen
  - c) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
  - d) Veranstaltungen und Ausflügen

### §2 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Karateverein Bushido Schwenningen“ kurz „Bushido Schwenningen“ und hat seinen Sitz in VS-Schwenningen . Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumdete Karatefreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern.
- (3) Personen können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von einer Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereines fördern.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem Jahr, haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht die Übungsstätten des Vereines unter Beachtung der Dojo-Regeln und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereines dürfen nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurückerhalten. Die Übungsleiter oder Trainer können für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten. Diese darf den jeweils aktuellen steuerlichen Freibetrag nicht überschreiten. Darüber hinaus können Fahrtkosten und Lehrgangsgebühren erstattet werden, sofern die finanzielle Situation des Vereines dies erlaubt. Die Einzelheiten werden vom Vorstand festgelegt und schriftlich protokolliert.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## §5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor Quartalsende mitgeteilt werden. Er ist ab nächsten Quartalsbeginn wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Vereines,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinsleben,
  - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Vor Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich u den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## §6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Diese und die Höhe des Monatsbeitrages sowie Zahlungsbedingungen werden vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, Zahlungen zu stunden oder zu erlassen.
- (3) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand bei Zahlungsrückständen untersagt werden.

## §7 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten und im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.



### **Vereinsanschrift**

Bushido Schwenningen e.V.  
Wannenstr. 80  
78056 Villingen – Schwenningen  
Tel. 07721/980218  
[www.bushido-schwenningen.de](http://www.bushido-schwenningen.de)



### **Bankverbindung**

Kto.- Nr. 145043002  
BLZ: 643 901 30  
Volksbank Donau – Neckar



### **Vereinsregister**

Amtsgericht Villingen-Schwenningen  
VR 986

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds, personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von den Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

## **§8 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

## **§9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) dem Sportwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner Unterschrift.
- (5) Der Trainings- und Sportbetrieb untersteht dem Cheftrainer. Dieser wird vom Vorstand bestimmt.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende binnen 2 Wochen eine 2. Sitzung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.



### **Vereinsanschrift**

Bushido Schwenningen e.V.  
Wannenstr. 80  
78056 Villingen – Schwenningen  
Tel. 07721/980218  
[www.bushido-schwenningen.de](http://www.bushido-schwenningen.de)



### **Bankverbindung**

Kto.- Nr. 145043002  
BLZ: 643 901 30  
Volksbank Donau – Neckar



### **Vereinsregister**

Amtsgericht Villingen-Schwenningen  
VR 986

- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (9) Zur Entlastung des Vorstandes können Aufgaben, Rechte und Pflichten an den Vereinsausschuss übertragen werden.

## **§10 Der Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern, den Trainern sowie Gruppensprechern zusammen.
- (2) Jede Trainingsgruppe (z.B. Kindergruppe, Seniorengruppe etc.) kann einen Vertreter in den Vereinsausschuss wählen.

## **§11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

## **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 5 Jahren
- (2) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

### **§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen. Wenn ein Mitglied eine geheime Wahl wünscht muss diesem entsprochen werden.
- (4) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in (4) aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen konnten. Ergibt ein nötiger zweiter Wahlgang keine Mehrheit entscheidet die Stimmverteilung des bisherigen Vorstandes. Resultiert daraus auch keine Mehrheit entscheidet das Los.

### **§14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer abzuzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **§15 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§16 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Errichtung des Vereinszweckes verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### **Vereinsanschrift**

Bushido Schwenningen e.V.  
Wannenstr. 80  
78056 Villingen – Schwenningen  
Tel. 07721/980218  
[www.bushido-schwenningen.de](http://www.bushido-schwenningen.de)



#### **Bankverbindung**

Kto.- Nr. 145043002  
BLZ: 643 901 30  
Volksbank Donau – Neckar



#### **Vereinsregister**

Amtsgericht Villingen-Schwenningen  
VR 986

## §17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereines, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Sportwesens zu verwenden hat.

VS-Schwenningen den 09.06.1994 und 22.08.1994

Geändert am 25.11.2004

Geändert am 21.12.2018

● **Vereinsanschrift**  
Bushido Schwenningen e.V.  
Wannenstr. 80  
78056 Villingen – Schwenningen  
Tel. 07721/980218  
[www.bushido-schwenningen.de](http://www.bushido-schwenningen.de)

● **Bankverbindung**  
Kto.- Nr. 145043002  
BLZ: 643 901 30  
Volksbank Donau – Neckar

● **Vereinsregister**  
Amtsgericht Villingen-Schwenningen  
VR 986